



Die ab dem 1.1.2021 geltenden Preise für die Nutzung des Netzes der GGV und anderer Dienstleistungen sind in den folgenden Preisblättern dargestellt:

Preisblatt 1:

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierende 1/4 h-Leistungsmessung (Lastgangkunden)

Preisblatt 2:

Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Kunden ohne registrierende 1/4 h-Leistungsmessung (Standard Lastprofilkunden)

Preisblatt 3:

Entgelte für Messung und Abrechnung von Leistung und Energie

Preisblatt 4:

Konzessionsabgabe

Preisblatt 5:

Mehrkosten nach dem KWKMod-Gesetz

Preisblatt 6:

Entgelte für Sonderleistungen der GGV

Preisblatt 7:

Mehr- und Mindermengen

Preisblatt 8:

Entgelte für die Lieferung von Blindstrom

Preisblatt 9:

Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Preisblatt 10:

Umlage aus der Belastung nach §19 Abs. 2 StromNEV

Preisblatt 11:

Offshore - Umlage

Preisblatt 12:

Umlage nach § 18 AbLaV

Die Konditionen für die Netznutzung gelten grundsätzlich für ein Jahr bzw. bis zur Veröffentlichung neuer Preisblätter und Regelungen. Bei erheblicher Änderung der Verhältnisse, die für die Bestimmungen der Netznutzungsentgelte maßgebend waren (z. B. Verbändevereinbarung, Erlass einer Rechtsverordnung), behält sich die GGV vor, die Netznutzungsentgelte veränderten Verhältnissen anzupassen.





Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender 1/4 h-Leistungsmessung (Lastgangkunden) ab dem 1.1.2021

	Jahresbenutzungsdauer				
Entnahme aus:	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a		
	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh	
Mittelspannungs- Netz MS	36,31	4,36	118,54	1,06	
Umspannung MS/NS	36,40	4,37	120,26	1,08	
Niederspannungs- Netz NS	37,68	4,77	135,34	1,09	

Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so erhöht sich die der Berechnung zugrunde liegende Leistung sowie die Energiemenge um einen Zuschlag von 3 %.

Preise zzgl. Umlagen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG), Konzessionsabgabe, Umlage aus der Belastung nach §19 Abs. 2 StromNEV, Offshore - Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und Mehrwertsteuer.





Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Kunden ohne registrierende 1/4 h-Leistungsmessung (Standard Lastprofilkunden) ab dem 1.1.2021

Die Preise gelten für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung, wenn ihre Leistung 30 kW oder 100.000 kWh im Jahr nicht überschreiten. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis der beim Kunden nachvollziehbaren Größe "Jahreswirkarbeit" ermittelt. Daher erfolgt keine Unterscheidung nach Bedarfsarten (Haushalt, Landwirtschaft sowie gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf).

Da das Entnahmeverhalten des Kunden nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand repräsentativer Standard-Lastprofile, d.h. im voraus festgelegter fortlaufender 1/4 h-Werte. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen. Bei der GGV werden zur Belieferung von Kunden ohne registrierende 1/4 h-Leistungsmessung ausschließlich die Standardlastprofile der VDEW verwendet.

Netznutzungsentgelte für letztverbrauchende Kunden ohne registrierende 1/4 h- Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden).

Grundpreis:	37,51 Euro/a		
Arbeitspreis:	5,73 Cent/kWh		

Das genannte Entgelt beinhaltet die einmalige Ablesung im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung. Jede zusätzlich gewünschte Ablesung wird pro gemessene Entnahmestelle mit 30,00 Euroberechnet.

Preise zzgl. Umlagen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG), Konzessionsabgabe, Umlage aus der Belastung nach §19 Abs. 2 StromNEV, Offshore - Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und Mehrwertsteuer.





Entgelte für Messung von Leistung und Energie ab dem 1.1.2021

Das jährliche Entgelt für eine registrierende 1/4 h-Standardleistungsmessung beträgt in den Netzebenen:

Mittelspannungsnetz (MS)	996,76 Euro/a		
Umspannung MS/NS	811,60 Euro/a		
Niederspannung (NS)	811,60 Euro/a		

Für Sondermessfelder teilen wir die Preise jeweils auf Anfrage mit.

In den vorgenannten Preisen ist die Ablesung und die Abrechnung enthalten. Bei einem anderen Leistungsumfang kommen die Preise nach Preisblatt 6 zur Anwendung.

Voraussetzung für die Messung und Abrechnung ist, dass der Endverbraucher der GGV unentgeltlich die Anbringung der erforderlichen Messeinrichtung gestattet und einen Telefonanschluss bereitstellt.

Für einen kundenseitig gestellten Wandlersatz gewähren wir einen Preisabschlag von 205,00 Euro/a in der Mittelspannung, sowie 31,00 Euro/a in der Um- und Niederspannung.

Das jährliche Entgelt für Niederspannungskunden ohne registrierende 1/4 h-Leistungsmessung, bei denen die Standardlastprofile der VDEW verwendet werden, beträgt in Summe:

Niederspannung 12,50 Euro/a

Das Entgelt der Abrechnung ist in den Netzentgelten der jeweiligen Ebene enthalten. Alle Preise erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.





Konzessionsabgabe ab dem 1.1.2021

 $Gem\"{a}\& der Konzessionsabgaben ordnung vom 9.1.1992 berechnet GGV folgende Konzessionsabgaben im Rahmen der Netzentgeltberechnungen bei Stromlieferungen aufgrund$

eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität (bspw. für Speicherheizung)	0,61 Cent/kWh
eines anderen Liefervertrages falls die gemessene Leistung des Kunden in nicht mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch nicht mehr als 30.000 kWh beträgt.	1,59 Cent/kWh
eines Sondervertrags unter Beachtung vorstehender Regelungen	0,11 Cent/kWh

Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Groß-Gerau für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen weitergeleitet. Zuzüglich wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.





Mehrkosten nach dem KWKMod-Gesetz Gültig ab 1.1.2021

Am 1. April 2002 ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKMod-Gesetz) in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird der Zuschlag für alle Netzkunden nach dem bisherigen Gesetz durch neue, verbrauchergruppenspezifische Zuschläge für Letztverbraucher abgelöst. Die Umlage beträgt bei allen nicht privilegierten Letztverbrauchern 0,254 Cent (netto)/kWh.





Entgelte für Sonderleistungen der GGV ab dem 1.1.2021

Bereitstellung und Weiterleitung der Verrechnungsdaten und Lastgänge an berechtigte Dritte

Für die Datenbereitstellung muss das Messfeld an die Zählerstandsfernübertragung (ZFÜ) angeschlossen sein. Hierfür ist ein uneingeschränkt, ständig verfügbarer, d. h. analoger, durchwahlfähiger Nebenstellentelefonanschluss mit Vollamtsberechtigung oder die Installation eines GSM-Funkmodems (bzw. alternative Technologie) Voraussetzung.

Datenweiterleitung per E-Mail

Die Weiterleitung der Daten kann an eine vom Kunden vorgegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Datenbereitstellung wird im EDIFACT/MSCONS-Format monatlich mit 10,50 Euro je Lastgangberechnet.

Die Einrichtung weiterer E-Mail-Adressen wird mit einmalig 25,00 Euro/Adresse in Rechnung gestellt.

Die Bereitstellung erfolgt über einen E-Mail-Versand und beinhaltet die Daten des letzten zurückliegenden vollständigen Monats.

Zusätzliche Datenbereitstellung von historischen Lastgängen berechnen wir mit 60,00 Euro (im Format MSCONS oder XLS).

Sperrung im Auftrag des Lieferanten

Für eine Sperrung im Auftrag des Lieferanten berechnen wir während unserer Dienstzeiten ohne Leistungsmessung insgesamt 89,71 Euro. Für einen erfolglosen Sperrversuch (z. B. kein Zutritt gewährt, Kunde nicht angetroffen usw.) berechnen wir 53,82 Euro.

Darüberhinausgehende Anforderungen müssen mit der GGV individuell abgestimmt werden.

Manuelle Ablesung

Ist der Telekommunikationsanschluss, der für die ZFÜ zur Verfügung gestellt wurde, ausgefallen oder hat sich dieser ohne rechtzeitige Benachrichtigung an die GGV geändert, so wird eine manuelle Ablesung durchgeführt um die Bereitstellung der Daten zu ermöglichen. Diese wird mit 100,00 Euro/Ablesung und Messfeld in Rechnung gestellt.

Alle genannten Preise werden zuzüglich der jeweiligs gültigen Mehrwertsteuer berechnet.





Mehr- und Mindermengen

Die Vergütung und das Entgelt für den Mengenausgleich von Lastprofilen erfolgen je Kunde für die im Abrechnungszeitraum (Jahresabrechnung) ermittelten Mengen. Als Preis für die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen wird ein Marktpreis verwendet. Er wird aus den Jahresdurchschnittswerten der an der EEX-Strombörse registrierten und dokumentierten Phelix-Baseload-Preise und Phelix-Peakload-Preise für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Es werden die vom BDEW veröffentlichten Preise für Mehr- und Mindermengen übernommen. Den monatlichen Abrechnungspreis finden Sie unter:

http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung





Entgelte für die Lieferung von Blindstrom ab dem 1.1.2021

Blindstrombedarf:

Im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf ab einem cos phi von 0,9 induktiv gedeckt. GGV ist berechtigt Messeinrichtungen zur Erfassung des Blindstrombedarfs einzubauen. Bei einer Unterschreitung des cos phi von 0,9 induktiv stellt GGV nur den Teil der Blindarbeit in Rechnung, der im Abrechnungsmonat eine Freigrenze von 50% der Wirkarbeit übersteigt. Der so ermittelte Blindstrom wird mit 0,97 Cent/kWh berechnet.

Zuzüglich wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.





Netznutzungsentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ab dem 1.1.2021

Arbeitspreis:	2,10 Cent/kWh		
Grundpreis	0,00 Euro/a		
Mess- und Verrechnungspreis:	25,00 Euro/a		
(bei getrennter Messung)	(incl. Tarifschaltgerät)		

Preise zzgl. Umlagen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG), Konzessionsabgabe, Umlage aus der Belastung nach §19 Abs. 2 StromNEV, Offshore - Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und Mehrwertsteuer.





Umlage aus der Belastung nach §19 Abs. 2 StromNEV ab dem 1.1.2021

Mit Beschluss BK8-11-024 vom 14.12.2011 wurde von der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur die Anwendungpraxis für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV festgelegt. Die Umlage wird ab dem 1. Januar 2012 erhoben und wird den Netzentgelten je Entnahmestelle hinzugerechnet:

Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a		0,432 Cent (netto)/kWh	
Verbrauch über 1.000.000 kWh/a		0,050 Cent (netto)/kWh	
Verbrauch über 1.000.000 kWh/a *	С	0,025 Cent (netto)/kWh	

^{*} für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist je Entnahmestelle durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.





Offshore - Umlage ab dem 1.1.2021

Die Offshore - Umlage wird auf Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 EnWG in Verbindung mit § 9 KWKG erhoben. Der Lieferant hat auf die Höhe der Umlage keinen Einfluss. Das Gesetz sieht eine Umlage in Höhe von 0,395 Cent (netto)/kWh für alle nicht privilegierten Letztverbräuche vor. Privilegiert ist, wer nachweist, dass er ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist und durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers dem Lieferanten - oder auf Wunsch des Lieferanten dem Netzbetreiber - nachweist, dass sein Stromkostenanteil am Umsatz im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen hat.





Umlage nach § 18 AbLaV ab dem 1.1.2021

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Die Umlage für abschaltbare Lasten beträgt 0,009 Cent (netto)/kWh.